KANTON
LUZERN

Merkblatt

Nachteilsausgleich

für Lernende mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Störungen

Nachteilsausgleich
Lernende mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Störungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS oder Angststörungen können einen Nachteilsausgleich für die Berufliche Grundbildung an allen drei Lernorten (Berufsfach- und Berufsmaturitätsschule, Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse) und für das Qualifikationsverfahren beantragen. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt. Können die Kernkompetenzen des Berufes oder eines Ausbildungsgangs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, muss die Berufswahl oder die Ausbildungswahl überdacht werden.

Was ist ein Nachteilsausgleich?
Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich" werden Massnahmen verstanden, welche zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es darf keine Bevorzugung von Kandidaten oder Kandidatinnen mit Beeinträchtigungen entstehen. Dies heisst, dass ein gesprochener Nachteilsausgleich die erbrachte Leistung in Bezug auf den erlernten Beruf oder die Ausbildungsziele nicht verfälschen darf. Ein Nachteilsausgleich wird immer anhand einer konkreten Diagnose gesprochen und wird in jedem Fall einzeln und individuell entschieden.

Geltungsbereich
Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Luzern können während der Beruflichen Grundbildung wie auch für das Qualifikationsverfahren ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen. In der Kompetenz der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung liegen Entscheide für die kantonalen wie auch privaten Berufsfachschulen und Handelsschulen im Kanton Luzern, für diejenigen Lehrgänge des Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrums Luzern sowie der Wirtschaftsmittelschule Willisau, welche zu einem eidg. Fähigkeitszeugnis führen und auch für alle anderen kantonalen und privaten Berufsmaturitätslehrgänge im Kanton Luzern. Bei Lernenden mit ausserkantonalem Schulort kann die Umsetzung eingeschränkt sein.
Nachteilsausgleichsentscheide für die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturität liegen in der Kompetenz der Schulleitungen der aufnehmenden Schulen.

Arten von Nachteilsausgleich
Nachteilsausgleiche werden für die Aufnahmeprüfung der Berufsmaturität, während der Beruflichen Grundbildung für alle drei Lernorte sowie für die Qualifikationsverfahren gesprochen. Wurde ein Nachteilsausgleich bereits während der Beruflichen Grundbildung ausgesprochen, muss für das Qualifikationsverfahren erneut ein Gesuch gestellt werden.

Abklärung und Gutachten
Bestehende Behinderungen (dazu gehört auch eine Legasthenie) sollen vor oder zu Beginn der Ausbildung bekannt gemacht werden, damit bei Bedarf ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Die Behinderung und/oder Störung muss von einem Facharzt oder einer spezialisierten Fachstelle dokumentiert und diagnostiziert sein. Diese Stelle verfasst anschliessend ein Gutachten. Das aktuelle Gutachten (nicht älter als drei Jahre) dient als Grundlage für den Entscheid und muss deshalb zwingend mit dem Gesuch um Nachteilsausgleich eingereicht werden.

Abklärungsstellen:
- Bei körperlichen Behinderungen, Krankheiten und Unfällen: Facharzt / Fächärztin
- Bei Behinderungen und/oder Störungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS, Angststörungen, logopädischen Beeinträchtigungen etc.: spezialisierte, öffentliche oder private Fachstelle (z.B. KJPD)

Ausprägung, Art und Weise des Nachteilsausgleichs

Die Ausprägung der jeweiligen Behinderung, Beeinträchtigung resp. psychischen Störung ist entscheidend für die Art und den Umfang des Nachteilsausgleiches oder der Nichtgewährung desselben.
Nachteilsausgleichsmassnahmen werden für Prüfungssituationen verfügt und beschränken sich auf Rahmenbedingungen wie den Einsatz von besonderen Hilfsmitteln, Zeitzuschlägen aufgrund eines behinderungsbedingten Arbeitstempos oder Anpassungen der Prüfungsform.
Nachteilsausgleichsmassnahmen in Bezug auf Prüfungsinhalte werden nicht gewährt.

Form und Zeitpunkt der Gesuchseingabe

Das Gesuch um Nachteilsausgleich wird mit offiziellem Gesuchsformular inklusive Gutachten und entsprechenden Unterschriften an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gestellt.

Nachteilsausgleich *Aufnahmeprüfung Berufsmaturität*:
- Das Gesuch hat mit der Prüfungsanmeldung, jedoch spätestens bis zum **15. Februar** vor der Aufnahmeprüfung, zu erfolgen.

Nachteilsausgleich *während der Beruflichen Grundbildung*:
- Das Gesuch hat im ersten Ausbildungsjahr zu erfolgen.
  Bei ein- resp. zweijährigen Berufsmaturitätsbildungsgängen muss das Gesuch bis spätestens **31. Oktober** des ersten Ausbildungsjahrs eingereicht werden.

Nachteilsausgleich *für das Qualifikationsverfahren*:
- Das Gesuch muss bis spätestens **31. Oktober** vor dem Qualifikationsverfahren eingereicht werden.
- Ein schriftliches Gesuch um Nachteilsausgleich ist zwingend – auch wenn bereits ein Entscheid für die Berufliche Grundbildung besteht.
  Ausnahmen bilden ein- und zweijährige Berufsmaturitätsbildungsgänge (Vollzeit, berufsbegleitend), bei denen das Gesuch für die Unterrichtszeit i.d.R. gleich auch für das Qualifikationsverfahren gilt.

Wird die Eingabefrist für die Gesuchstellung verpasst, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ausnahme: Gesuche aufgrund von nach der Frist eingetretenen Ereignissen wie z.B. Unfall. In diesen Fällen ist das Gesuch schnellstmöglich zu stellen.

Hinweis: Kann nach einem Unfall oder einer Krankheit innerhalb eines Jahres eine vollständige Heilung erwartet werden, erfolgt anstelle einer Nachteilsausgleichsmassnahme die Verschiebung des Qualifikationsverfahrens.

Entscheid

Ärzte und andere Fachstellen können Empfehlungen für mögliche Massnahmen machen. Der abschliessende Entscheid über die Art und den Umfang der Nachteilsausgleichs-Massnahmen erfolgt durch die verfügende Stelle. Es besteht kein Anspruch auf die Weiterführung eines Nachteilsausgleichs über verschiedene Bildungsstufen oder Bildungsgänge hinweg: sie sind individuell auf die Gesuchstellenden und deren Ausbildungsziel abgestimmt.

EFQM
RECOGNISED
BY EFQM 2022
★★★★

Hinweise für Fachärztinnen/Fachärzte und spezialisierte Fachstellen

Das schriftliche Gutachten muss detailliert Auskunft über die Art und Weise der Benachteiligungen an allen drei Lernorten, bezogen auf den spezifischen Lehrberuf resp. den Ausbildungsgang geben.

Das Gutachten enthält folgende Punkte:

- Datum und Art der Untersuchung / Abklärung
- Diagnose
- Die konkreten Auswirkungen der Behinderung/Störung auf den beruflichen Alltag resp. die drei Lernorte (Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Lehrbetrieb) während der Beruflichen Grundbildung
- Aussagen zu allfälligen Fördermassnahmen

Das Gutachten wird zuhanden der/des Gesuchstellenden erstellt und enthält einen Hinweis, ob der Facharzt/die Fachärztin resp. die spezialisierte Fachstelle der Dienststelle Auskunft geben darf.

Kontakt bei Fragen

- Zuständige/r Betriebliche/r Ausbildungsberater/in der Abteilung Betriebliche Bildung für die berufliche Grundbildung inkl. Qualifikationsverfahren
- Leiter/in Berufsmaturität der Abteilung Schulische Bildung für die Berufsmaturität

EFQM
RECOGNISED
BY EFQM 2022
★★★★

KANTON
LUZERN

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Schulische Bildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

Gesuch um Nachteilsausgleich

Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2)

Dieses Gesuch bezieht sich auf

☐ Unterricht

☐ Abschlussprüfung

Modell und Ausrichtung

☐ berufsbegleitend

☐ Vollzeit

☐ Technik, Architektur, Life Sciences
☐ Natur, Landschaft, Lebensmittel
☐ Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft
☐ Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen
☐ Gestaltung und Kunst
☐ Gesundheit und Soziales

Personalien

Gesuchsstellende Person

Vorname, Name	
Strasse	
PLZ / Wohnort	
Telefon	E-Mail
Geburtsdatum	

Begründung für das Gesuch

Grund für Leistungsbeeinträchtigung

☐ Dyslexie / Legasthenie / LRS
☐ AD(H)S
☐ Dyskalkulie
☐ andere:

Wie zeigt sich der Nachteil? (Handlungskompetenzbereiche, betroffene Fächer)

EFQM
RECOGNISED
BY EFQM 2022
★★★★

Haben bisher Abklärungen und/oder Therapien stattgefunden?

☐ ja ☐ nein

falls ja, Beschreibung

Wurden während der Beruflichen Grundbildung Nachteilsausgleichsmassnahmen verfügt?

☐ ja, bitte Entscheid beilegen ☐ nein

Beantragte Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Beschreiben Sie die beantragten Massnahmen zum Nachteilsausgleich detailliert (Massnahme, Umfang, Hilfsmittel, betroffene Fächer). Beachten Sie, dass nur formale Erleichterungen gewährt werden.

Beilagen

☐ Aktuelles Gutachten eines Facharztes / einer Fachärztin resp. der spezialisierten Fachstelle (zwingend)

☐ andere:

Unterschriften

Das Gesuch wird nur weiterverarbeitet, wenn alle Unterschriften und Dokumente gemäss Beilagen vorhanden sind und der Zeitpunkt der Gesuchstellung den Rahmenbedingungen entspricht.

Mit den Unterschriften erteilen die unterzeichnenden Personen den mit dieser Aufgabe betrauten Personen eine Genehmigung und Vollmacht, die notwendigen Abklärungen zu tätigen. Die Verantwortlichen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und müssen über Tatsachen, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen bewahren.

☐ Zusätzlich wird dem/der Ersteller/in des Gutachtens die Erlaubnis erteilt, der Dienststelle Auskünfte in Bezug auf die Inhalte des Gutachtens zu erteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Gesuchstellende Person

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist **bis 31. Oktober des ersten Ausbildungsjahres** mit allen notwendigen Beilagen an folgende Adresse einzusenden: berufsmaturitaet@lu.ch.